

den, wenn die Staatliche Versicherung für den Schaden eintritt.<sup>3/</sup> Die materielle Verantwortlichkeit der Werk-tätigen beruht auf den für sie maßgebenden Vorschrif-ten für Werk-tätige, die in einem Arbeitsrechtsverhält-nis stehen, also auf den §§ 112 ff. GBA.

Zur Prüfung der materiellen Verantwortlichkeit und ggf. zu ihrer Durchsetzung sind die Betriebe gesetzlich verpflichtete/

Bisher wurden zumeist solche Fälle praktisch, in denen die Schadenersatzpflicht der Betriebe dadurch ent-stand, daß Verkehrsunfälle mit betriebseigenen Kraft-fahrzeugen verursacht wurden. Es sind aber auch Ver-kehrsunfälle geschehen, die Werk-tätige mit ihrem eigen-ten Kraftfahrzeug bei der Erfüllung von Arbeitspflich-ten verursacht haben.

Obwohl Werk-tätige als Halter ihres Kraftfahrzeugs ebenfalls der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung un-terliegen und dadurch der Ersatz des Schadens, den ein Dritter erleidet, gesichert ist, kann m. E. auch in diesen Fällen nicht von der grundsätzlichen Rechtspre-chung des Obersten Gerichts abgegangen werden, daß dem Dritten gegenüber die Beschäftigungsbetriebe der Werk-tätigen gleichermaßen haften. Eine andere Auf-fassung würde — bei der Vielfalt der hier in Betracht kommenden Haftungsfälle — zu einer unübersichtli-chen Rechtslage führen.

Haben aber die Betriebe für diese Schäden zu haften, dann erhebt sich die Frage, ob die Werk-tätigen für den von ihnen schuldhaft verursachten Schaden von den Betrieben materiell verantwortlich gemacht wer-den können.

Eine solche Regreßnahme ist m. E. nicht möglich. Sie würde die Werk-tätigen, die mit ihrem Kraftfahrzeug eine Fahrt für den Betrieb ausführen, schlechter stel-len, als wenn sie den Verkehrsunfall — und damit den Schaden — bei einer Privatfahrt verursacht hätten. Im Falle der Geltendmachung der materiellen Verantwort-lichkeit können diese Werk-tätigen daher auf ihre eigene Versicherung verweisen.

Danach erhebt sich die weitere Frage, ob die Betriebe, soweit sie für die mit den Kraftfahrzeugen der Werk-tätigen verursachten Schäden Dritten gegenüber zu haften haben, gleichfalls Versicherungsschutz genießen. Das ist nicht zweifelhaft, wenn die Betriebe freiwillig versichert sind.<sup>5/</sup> Sind sie das nicht, haben die Be-

Versicherung der DDR vom 19. November 1968 (GBl. II S. 945), § 4 der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungs-güterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — vom 22. Mai 1968 (GBl. II S. 311), § 4 der AO über die Bedingungen für die Pflichtver-sicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 (GBl. II S. 682). Betriebe, die diesen Anordnungen nicht unterliegen, sind, wie alle Privatpersonen, auf der Grundlage der zweiten VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 im Umfang der AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 (GBl. II S. 93) pflichtversichert.

<sup>3/</sup> Vgl. das in Fußnote 1 angeführte Urteil des Obersten Ge-richts und Ziff. 1.3. der Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit vom 25. März 1970 (GBl. II S. 267). Siehe auch Herold, „Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit bei An-sprüchen, die auf die Staatliche Versicherung übergegangen sind“, NJ 1970 S. 584.

Hf § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der volks-eigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I S. 355), §10 Abs. 2 der VO über die Versicherung der sozialistischen Be-triebe der Landwirtschaft sowie über Tierseuchen- und Schlachtviehver-sicherung der Tierhalter vom 25. April 1968 (GBl. II S. 307), §10 Abs. 2 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. No-vember 1969 (GBl. II S. 679).

<sup>5/</sup> Vgl. AO über die Bedingungen für die freiwilligen Ver-sicherungen der volkseigenen Wirtschaft bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 19. November 1968 (GBl. II S. 949), AO über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen

triebe nach teilweiser Auffassung der Staatlichen Ver-sicherung für die hier in Rede stehenden Schadensfälle keinen Versicherungsschutz.

Diese Auffassung wird aus den Vorschriften über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung abgeleitet, soweit diese den Umfang des Versicherungsschutzes regelt. Danach umfaßt der Versicherungsschutz u. a. die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche, die gegen den Betrieb aus dem Halten oder dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen erhoben werden. Nach Auffassung der Staatlichen Versicherung käme ein aus dem Ge-brauch eines Kraftfahrzeugs abzuleitender Versiche-rungsschutz der Betriebe nur dann in Frage, wenn diese das Kraftfahrzeug vorher zum ständigen Gebrauch bei der Staatlichen Versicherung angemeldet und dafür entsprechende Versicherungsbeiträge abgeführt haben. Hinter dieser Auffassung verbirgt sich die sicher nicht unberechtigte Sorge, daß bei anderer Handhabung der versicherungsrechtlichen Bestimmungen die Staatliche Versicherung u. U. für Schadenersatzleistungen aufzu-kommen habe, für die keine entsprechenden Versiche-rungsbeiträge gezahlt wurden. Jedoch halte ich diese Sorge für die hier in Betracht kommenden Fälle für unbegründet.

Der Werk-tätige, der mit seinem Kraftfahrzeug für den Betrieb Arbeitsaufgaben erfüllt, muß gemäß § 1 der VO über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung pflicht-versichert sein, da der Gebrauch des Kraftfahrzeugs voraussetzt, daß es zum Verkehr auf öffentlichen Stra-ßen zugelassen oder registriert ist. Ein stillgelegtes oder außer Betrieb gesetztes Kraftfahrzeug des Werk-tätigen darf auch vom Beschäftigungsbetrieb nicht in Gebrauch genommen werden. Ist der Werk-tätige aber mit seinem Kraftfahrzeug pflichtversichert, dann hat er auch die dafür erforderlichen Versicherungsbeiträge an die Staatliche Versicherung entrichtet. Es wäre un-billig, im Falle des Gebrauchs des Kraftfahrzeugs durch den Betrieb nochmals von diesem Beiträge zu verlan-gen.

Folgt man aber der Auffassung der Staatlichen Ver-sicherung, dann müßte diese konsequenterweise die Regulierung des Schadenersatzes gegenüber dem ge-schädigten Dritten ablehnen, da der Werk-tätige, obwohl mit seinem eigenen Kraftfahrzeug versichert, dem Drit-ten gegenüber nicht haftpflichtig und der haftpflichtige Betrieb dagegen nicht versichert wäre. Das Ergebnis wäre, daß die Betriebe ihr eigenes bzw. das von ihnen verwaltete Vermögen zum Ersatz des Schadens auf-wenden müßten, ohne das Recht zu haben, die Werk-tätigen für den von ihnen schuldhaft verursachten Schaden materiell verantwortlich machen zu können. Da das angesichts der vorhandenen Kraftfahr-Haft-pflicht-Versicherung der Werk-tätigen ein nicht befrie-digendes Ergebnis ist, hat die Staatliche Versicherung im Bezirk Karl-Marx-Stadt in den bekannt geworde-nen Fällen die Schadenersatzansprüche der Geschädig-ten anstandslos auf der Grundlage dieser Versicherun-gen erfüllt. Mit dieser Handhabung zerstreut die Staat-liche Versicherung in diesem Bezirk selbst die oben skizzierten Bedenken, daß sie für die Leistungen keine entsprechenden Gegenleistungen durch von den Betrie-ben zu zahlende Versicherungsbeiträge erhalte.

Die so gefundene Lösung ist m. E. jedoch juristisch nicht exakt. An sich müßte die Staatliche Versiche-

der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungs-güterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Deutschen Ver-sicherungs-Anstalt — jetzt Staatliche Versicherung der DDR - vom 22. Mai 1968 (GBl. II S. 319), ergänzt durch die AO vom 10. Juli 1969 (GBl. II S. 401), AO über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der staatlichen Organe und staat-lichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 (GBl. II S. 689).